

Generali Deutschland Krankenversicherung AG
Deutschland

ETpro42

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif ETpro42. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (RB/KT 2009 und TB/KT 2009), dem Tarif ETpro42, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Versicherungsfähig nach Tarif ETpro42 sind Personen mit regelmäßigen Einkünften aus Erwerbstätigkeit, für die gleichzeitig Versicherungsschutz nach Tarif Privatpro besteht.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Krankentagegeldversicherung, die den Verdienstausfall absichert.



Was ist versichert?

- ✓ Wir ersetzen Ihnen in Höhe des versicherten Krankentagegeldes den Verdienstausfall, der durch krankheits- oder unfallbedingte vorübergehende völlige Arbeitsunfähigkeit entsteht.
- ✓ Die Zahlung beginnt frühestens mit Ablauf der Karenzzeit. Die Karenzzeit ist eine leistungsfreie Zeit zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Tarif ETpro42 beträgt sie 42 Tage. Nach Ablauf der Karenzzeit wird das Krankentagegeld für jeden Kalendertag (einschl. Sonn- und Feiertagen) gezahlt.
- ✓ Regelmäßige Erhöhung des Krankentagegeldes zu vorteilhaften Bedingungen (allgemeine Leistungsanpassung).
- ✓ Individuelle Anpassung des Krankentagegeldes an Erhöhungen des Nettoeinkommens zu vorteilhaften Bedingungen möglich (individuelle Leistungsanpassung).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Zeiten einer Berufsunfähigkeit; diese können bei Rentenversicherungsträgern abgesichert werden
- ✗ Zeiten, für die Sie eine Rente (z.B. Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungsrente) beziehen
- ✗ Zeiten einer Teilarbeitsunfähigkeit



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Keine Leistungspflicht besteht bei Arbeitsunfähigkeit z.B.:

- ! während Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren
- ! nach vorsätzlich herbeigeführten Krankheiten und Unfällen
- ! während Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland.
- ✓ Bei Aufenthalt im europäischen Ausland wird für im Ausland akut eingetretene Krankheiten oder Unfälle das Krankentagegeld in vertraglichem Umfang für die Dauer einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in einem öffentlichen Krankenhaus gezahlt. Gleches gilt für Aufenthalte bis zu einer maximalen Dauer von drei Monaten in den mittelmeerangrenzenden Ländern (einschließlich Kanarische Inseln), USA, Kanada, Australien und Neuseeland.
- ✓ Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt mit einer maximalen Dauer von drei Monaten in einem Staat der Euro-päischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz werden Leistungen für die Zeit einer dort eintretenden Arbeitsunfähigkeit, in der keine stationäre Heilbehandlung stattfindet, erbracht. Dabei wird das vereinbarte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit für maximal 30 Tage gezahlt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die im Antrag gestellten Fragen, insbesondere zum Gesundheitszustand, sind von besonderer Bedeutung für das Zustandekommen des Vertrages. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem abgeschlossenen Krankentagegeld (Versicherungsleistung), wobei das versicherte Krankentagegeld das aus der beruflichen Tätigkeit erzielte Nettoeinkommen nicht übersteigen darf. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie uns deshalb Minderungen Ihres Nettoeinkommens unverzüglich anzeigen.
- Falls Sie bei einem anderen Versicherer eine weitere Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld abschließen oder eine bestehende erhöhen möchten, beachten Sie bitte, dass dies unserer Einwilligung bedarf.

- Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf die Mitwirkung unserer Versicherten angewiesen. Besonders wichtig ist, dass Sie uns die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit nachweisen, und zwar den Beginn der Arbeitsunfähigkeit innerhalb der Karenzzeit, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit einmal pro Woche und das Ende der Arbeitsunfähigkeit.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und am Ersten eines jeden Monats fällig. Es kann abweichend davon auch eine andere Zahlungsweise (viertel-, halb- oder jährlich) vereinbart werden.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Der Beitrag ist bis zum Ende des Versicherungsschutzes zu zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins) und nicht vor Ablauf von Wartezeiten.
- Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bestimmte Ereignisse wie z.B. Berufsunfähigkeit, Rentenbezug, Wegfall der Versicherungsfähigkeit durch Aufgabe der Berufstätigkeit führen jedoch zum Ende des Versicherungsverhältnisses.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.